Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Niederösterreich 1993/03/12 Senat-HL-92-001

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.03.1993

Beachte

Ebenso Senat-HL-92-003 und Senat-HL-92-008 **Rechtssatz**

Das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf einer Ausweiche, die Teil eines bestehenden, wenn auch nicht parzellenmäßig ausgewiesenen, Weges darstellt, ist eine Benützung, die im Sinne des §3 Z20 der Verordnung über die Naturschutzgebiete rechtlich zulässig ist.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at